

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses III (Finanzausschuß) über die Eingaben der Donnerschweer und Ohmstedter Sielacht, der Haarenwasseracht, der Wulfsstielacht und der Wasserbau-Genossenschaft Kleinesfeld und Wäsenbrok.

In sämtlichen Eingaben werden Bedenken gegen den geplanten Meliorationskanal von Campe nach Sedelsberg erhoben. Die Petenten sind der Auffassung, daß einmal, durch die größeren Wassermengen, welche der unteren Hunte zugeführt werden, die Niedrigwasserstände der Hunte zum Schaden der Entwässerungsmöglichkeiten der Sielacht sich auswirken könnten und ein andermal die höchsten Wasserstände die Deichsicherheit in Frage stellen könnten.

Weiter wird angenommen, daß der neugebaute Kanal zum größten Teil saures Moorwasser führen wird und dadurch der Wert des Huntewassers für die Düngung des Landes stark herabgemindert wird. Die Petenten wünschen nun technische Einrichtungen, welche die befürchteten Schäden verhindern oder mindestens herabmindern, andernfalls sie für etwa eintretende Nachteile entschädigt werden wollen.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter kann die in den Eingaben erhobenen Bedenken nicht teilen, da das Reich es gestattet, bis zu 25 cbm/sec Wasser aus dem Leda—Fümmegebiet durch den Kanal abzuleiten. Damit ist nicht

gesagt, daß wir sofort und zu jeder Zeit diese Wassermenge in den Kanal aufnehmen werden. Zunächst handelt es sich überhaupt nur um den Schutz der Leda—Fümme-Flächen vor unzeitigen Sommerhochwasserwellen, deren Abflachung durch Inanspruchnahme des großen Fassungsraumes des Kanalbetts, der gehobenen Hunte und der Soestetalsperre erreicht werden soll. Die fremden Wasser werden der unteren Hunte daher sehr langsam zugeführt. Daß diese Wasser schlechter sind als das bisherige Kanalwasser, das in die Hunte gelangt, ist nicht anzunehmen, denn es handelt sich außer der Behne, die auch jetzt schon in den Kanal entwässert, mehr oder weniger um Zuflüsse mit Geestwassereigenschaften. Das Staatsministerium nimmt daher nicht an, daß an der unteren Hunte Schäden entstehen.

Der Ausschuß ist von den Erklärungen des Regierungsvertreterers befriedigt und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben durch die Erklärungen des Regierungsvertreterers für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Z i m m e r m a n n.

Anlage 202.

Bericht

des Ausschusses III über den Antrag der Gemeinde Rastede, betreffend Befreiung vom Kaufpreise eines Heideplackens.

Die vorliegende Eingabe wurde vom Ausschuß eingehend durchberaten. Der Vertreter des Siedlungsamtes erklärte, daß die Feststellung, wer Eigentümer des Plackens sei, bei der Auflassung festgestellt wurde. Ein gleichartiger Fall sei schon durch Niederschlagung des Kaufpreises zu Gunsten der Gemeinde Rastede entschieden worden.

Im vorliegenden Falle hatte sich der Käufer auf Zahlung eines Kaufpreises von 1200 M pro ha mit dem

Siedlungsamt geeint. Eine Eingabe der Gemeinde an das Staatsministerium, zwecks Herabsetzung des Kaufpreises wurde dahin entschieden, daß die Forderung auf 750 M pro ha ermäßigt wurde.

Der Kaufpreis des 44 a 23 qm großen Plackens würde also rd. 337 M betragen. An die Gemeinde wurden s. Zt. 15 Mill. P.Mk. oder umgerechnet 520 Gmf. vom Käufer gezahlt. Es käme also ein Gesamtkaufpreis von rd. 860

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

17

Anlage 202, 203 und 204.

Gmf. für den Placken und das Zweifamilienwohnhaus in Frage. Dieser Preis wird für tragbar gehalten und stellt der Ausschuß daher den

Antrag:
Der Landtag wolle die vorliegende Eingabe durch Übergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W ü b b e n h o r s t.

Anlage 203.

Bericht

des Ausschusses III zur Eingabe der Handwerkskammer zu Oldenburg vom 22. November 1923.

Von Seiten des Regierungsvertreters wurde nach Rückfrage bei der Handwerkskammer die Erklärung abgegeben, daß der Antrag auf Bewilligung von 5000 Goldmark durch die Ausschreibung einer Umlage überholt sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe der Handwerkskammer wird durch die Ausführung des Regierungsvertreters als erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e f f e r s.

Anlage 204.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe Haeuffer wegen Straferlaß.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D i e r k s.

Anlage 205.

Bericht

des Ausschusses II, betreffend Eingaben des Obermarinebaurates Klette in Rüstingen und weiterer 42 Eltern, sowie des Drehers Emil Münnich nebst Genossen in Barel, betreffend ausnahmsweise Zulassung von Schülern nach dreijährigem Besuche der Grundschule auf die höheren Schulen in Barel und Rüstingen.

Nach Einführung der vierjährigen Grundschulpflicht haben sich an einzelnen Orten des Landes Unzuträglichkeiten ergeben, die eine genügende Auffüllung der Sexten zu Ostern 1924 in Frage stellten. Dieser Gefahr suchte das Ministerium dadurch zu begegnen, daß es durch Verordnung vom 14. Febr. 1924 für die höheren Schulen in Oldenburg, Brake, Delmenhorst und Cutin und die höheren Bürgerschulen in Berne, Elsfleth, Rodenkirchen, Wildeshausen und Zetel für dieses Jahr Ausnahmen zuließ dahingehend, daß ausnahmsweise noch einmal begabte und reife Kinder schon nach dreijährigem Besuch der Grundschule in die Sexta aufgenommen werden können. Durch diese Regelung fühlen sich die Petenten aus Rüstingen und Barel benachteiligt und bitten um Ausdehnung der Verordnung auf Rüstingen und Barel. Der Ausschuß erkennt die Bedenken rechtlicher Art, die zu der Regierungsverordnung geführt haben, an, möchte aber ausnahms-

weise für dieses Jahr unter ausdrücklicher Wahrung seines grundsätzlichen Standpunktes zur Grundschulfrage aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht auf die in Frage kommenden Schulen und Eltern den Gesuchen der Petenten stattgeben. Aus dem Ausschuß werden Wünsche laut, die in Absatz 2 der Verordnung vorgesehene Beschränkung der Ausnahme auf bestimmte Schulen und Orte des Landes fallen zu lassen. Deshalb stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung zur Berücksichtigung überweisen mit der Maßgabe, daß der Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums betr. Grundschulgesetz vom 14. Febr. 1924 gestrichen wird.

Es enthalten sich der Abstimmung die Abgeordneten Bartels, Brodek, Frerichs, Meyer, Reimers.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 206.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des C. F. Mennssen in Loy i. D.

In der Eingabe beschwert sich der P. Mennssen darüber, daß sein Name zur Wahl am 10. Juni 1923 nicht in die Wählerliste eingetragen sei, und er deshalb sein Wahlrecht nicht habe ausüben können.

Der Ausschuß verweist den Petenten auf den Weg der rechtmäßigen Beschwerde und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

E t h o l d t.

Anlage 207.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Dr. Uster vom Nahrungsmittel-Untersuchungsamt Oldenburg, betreffend Bewilligung eines Zuschusses für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt und Zuerkennung einer Anwartschaft auf Pension nebst Hinterbliebenenversorgung.

Der Ausschuß hat die Eingabe eingehend beraten, auch einen Regierungsvertreter zu den Beratungen hinzugezogen und an denselben, neben dem Wunsch auf gemeinsame Beratung der Eingabe, die Frage gerichtet, wie groß das Interesse des Staates an der Erhaltung des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes sei.

Der Regierungsvertreter äußerte sich dahin, daß nach Ansicht des Ministeriums das Institut notwendig sei.

Im Jahre 1900 sei gemäß Vereinbarung mit der Stadt Oldenburg das Institut errichtet. Der Staat habe $\frac{2}{3}$, die Stadt $\frac{1}{3}$ vereinbarter Zuschüsse übernommen. Soweit diese Zuschüsse nicht ausreichten, sei vom Staat veranlaßt, daß die Ämter und Stadtmagistrate Untersuchungen vornehmen ließen, wofür besondere Gebühren an das Institut entrichtet würden. Sineküme die Entnahme von Weinproben, sowie die Kontrolle und Untersuchungen von Produkten der Margarinefabriken.

Das Staatsministerium habe früher eine Vorlage betreffend Anstellung des Dr. Uster wegen Ausichtslosigkeit zurückgezogen, auch seien Verhandlungen mit der Stadt Oldenburg wegen Übernahme von $\frac{1}{3}$ einer Pension

durch das ablehnende Verhalten der Stadt Oldenburg gescheitert.

Nach Auflösung des jetzigen Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes käme eine evtl. Neuregelung, oder der Anschluß an Bremen in Frage.

Die Einstellung eines Zuschusses zum Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in den Boranschlag sei erfolgt. Der Ausschuß kommt nach den Darlegungen des Regierungsvertreter's zu dem Entschlusse, daß die Zuerkennung einer Pension und Hinterbliebenenversicherung nicht in Frage komme. In Rücksicht auf die langjährige Tätigkeit des Instituts für den Staat habe das Staatsministerium jedoch eine durch Arbeitsunfähigkeit drohende Notlage des Antragstellers auf Antrag wohlwollend zu prüfen und in Gemeinschaft mit der Stadt Oldenburg durch Gewährung entsprechender Zuwendungen zu beseitigen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Dr. Uster dem Staatsministerium als Material überweisen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 208.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Johann Rahmann in Ganderkesee-Voge.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter überreichte auf Wunsch des Ausschusses ein Verzeichnis der bisherigen Pächter der Wiesen. Wie aus demselben hervorgeht, sind diese Wiesen an eine ganze Anzahl von kleinen Landwirten noch bis 1926 verpachtet. Auf Befragen wird ferner ausgeführt, daß ca. $\frac{1}{3}$ der Wiesen stark, und der Rest im geringen Maße mit Duroack (Wiesenschlechtelalm) besetzt sei. Die Entfernung der Wiesen vom Wohnsitz des Petenten betrage ca. 4—4 $\frac{1}{2}$ km.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

„Die Staatsregierung wolle den Antrag prüfen. Wenn demselben nicht entsprochen werden kann, in eine Prüfung eintreten, ob dem Petenten anderweitig etwas Grünland in Pacht gegeben werden kann.“

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Solte.

Anlage 209.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Hinrich Reins, Stollhammer-Abndeiich.

Reins bittet in der Eingabe um Gewährung von Land von der Domäne Znte, weil seine jetzige Landstelle zu klein sei, um seine Familie zu ernähren. Angeblich soll ihm vom Siedlungsamte Grodenland versprochen worden sein. Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter bestreitet, daß dem Petenten Land versprochen sei, wohl habe man zunächst für Reins eine Fläche ca. 2,30 ha im Augustgroden in Aussicht genommen, das ist jedoch noch bis 1930 verpachtet und außerdem 2½ km entfernt. Man hat deshalb davon Abstand genommen. Eine Zuweisung von Land zur Domäne Znte gehörend, kann nicht in Frage kommen, weil nach dem Siedlungsplane nichts mehr davon abgegeben werden kann. Auf die Frage, ob nach Ablauf der

Pachtzeit für das Grundstück im Augustgroden (1930) eine Zuweisung an Reins erfolgen könne, wurde vom Regierungsvertreter erwidert, daß darüber jetzt noch nicht entschieden werden könne. Aus dem Ausschuß wurde von einer Seite angeregt, ob nicht jetzt schon ein friedlicher Austausch der fraglichen Parzelle in Augustgroden zwischen dem zeitigen Pächter und Reins sich ermöglichen lasse.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung dahingehend zur Prüfung zu überweisen, ob nach Ablauf der Pachtzeit (1930) das Grundstück im Augustgroden dem Reins überwiesen werden kann.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Solte.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene.

Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene empfiehlt:

In den Unterricht für Fortgeschrittene findet zur Vorlesung und Besprechung des vom Reichsgesundheitsamtes verfaßten Aufgebotsmerkblattes jährlich eine Unterrichtsstunde statt. Es wird darauf hingewiesen, daß auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1920 die Standesämter überall ein Merkblatt vor Anordnung des Aufgebotes verteilen. Das vom Reichsgesundheitsamte verfaßte Merkblatt, und die darin ausgesprochenen Gedanken werden allmählich weite Volkskreise bekannt und geläufig. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die standesamtliche Belehrung in den meisten Fällen zu spät kommt. Kurz, etwa einen Monat vor der Hochzeit ist es den meisten Verlobten

kaum mehr möglich von der Heirat zurückzutreten oder dieselbe hinauszuschieben. Der heranwachsenden Jugend sollten die Gedanken, die das Merkblatt ausspricht, schon frühzeitig von berufener Seite vorgelegt und eingepägt werden. In der Eingabe wird u. G. für zweckmäßig gehalten, für den letzten Jahrgang der Volksschulen und die entsprechenden Stufen anderer Lehranstalten jährlich eine Unterrichtsstunde zur Belehrung über diese Frage anzusetzen.

Der Ausschuß nahm die Eingabe zur Kenntnis und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G o e h r s.